

## VI. Nachträge und Bemerkungen, Anfragen u. dgl.

### 1) Das Centgericht zu Weikersheim.

(Ein Nachtrag zum Jahr 1862 S. 45 f.)

Was den dort genannten Ort Lindlein betrifft, so ist nachzutragen, daß nach der Bürgermeistersrechnung von 1640 Bürger von Schrozberg, Hollenbach und Lindlen als „estimatores“ hieher berufen wurden.

Aus derselben Quelle ist zu ersehen, daß 1679 hier Cent gehalten worden.

In dem Theilungsrecess von 1677 (§. 20. bez. des ortruff. Theils) heißt es: „nach der von uns insgemein beliebten Regel, daß jeder Theil das ihm zugetheilte Land mit allen und jeden, mit den hohen und niedern Rechten und Gerechtigkeiten haben und erhalten soll und hiedurch die confusio jurisdictionum gänzlich evitirt werden soll, ist es allerdings frei und anheimgestellt, weil das Amt Hollenbach bis daher unter die Cent Weikersheim gehört und in diesem Amt ergriffene Missethäter dorthin zur Bestrafung geführt worden, nunmehr nach beschehener Separation in besagtem Amt Hollenbach ein eigen Hochgericht aufzurichten und in seinem Gebiet als weit sich solches nach unserm Theilungslibell erstreckt, ohne einigen Eintrag des Theils Weikersheim, die Justiz zu administriren.“

In dem Vertrag zwischen Bischof Julius von Würzburg und den Grafen von Hohenlohe vom 23. Juni 1604 heißt es §. 10: „Wie denn auch den Centkosten so bishero von den Bartensteinischen Unterthanen zu Simmertshausen, Alkertshausen, Mäußberg und halben vogteilichen Unterthanen zu Zaisenhausen, wie auch des Cramers Gut zu Ochsenhal von unsern der Graffschaft Hohenlohe Bartenstein

Beamten in Rechtfertigung der missethäterischen Personen erfordert worden, betrifft, dieweil sich in Herkommen befunden, daß solche Unterthanen, obwohl sie sonst allein an unsern Bischof Julius und unser Stiftsamt Jagstperg gehörig, jedoch so oft missethäterische Personen zu Riebach in der hohenloheschen Cent gerechtfertigt werden, an den Centkosten gleich andern hohenloheschen Unterthanen ihre Angehörigkeit daselbsthin sowohl als gen Jagstperg erlegen, auch zur Beschützung des Gerichts erscheinen, wie auch solch Gericht mit Schöffen besetzen helfen müssen: ist dies dahin gemittelt und verglichen, daß hinfüro und für alle sich begebende Fälle von berührten Bartensteinschen Unterthanen, da missethätige Personen am Leben gerechtfertigt werden, halb so viel als von andern, so unsrer der Cent Jagstperg nicht, sondern allein gen Bartenstein gehörig, am Centkosten soll erfordert werden, gegeben und eingebracht, doch mit Aufsetzung berührten Unkostens kein Uebermaaß gebraucht, wie denn auch Hohenlohe an Beschützung der peinlichen Gerichtstage, dergleichen an Besetzung gemeldter Gerichte kein Eintrag oder Verhinderung gethan werde.“

Indem wir so an der Geschichte der Auflösung der alten Centbezirke, die den neuen Territorialherren mehr als unbequem wurden, angekommen sind, sehen wir darin nicht nur eine Ergänzung, sondern mehrfach auch eine Bestätigung des früher Erzählten. Die Cent in Hollenbach, von der 1677 Adolzhausen und Herbsthausen getrennt und mit Weikersheim verbunden wurden, sollte von letzterer ganz absorbiert werden; 1719 sagt ein Regierungserlaß: es sei schon einige Zeit die Intention gewesen, daß der Ort Hollenbach mit seinem Centdistrikt, wie's vor Alters schon gewesen, mit der Weikersheimer Cent kombinirt werden sollte, was alsbald auch bewerkstelligt wurde, da die Hollenbacher schon vorher um Enthebung von der Haltung eines eigenen Hochgerichts gebeten hatten, weil die Mühen und Kosten für einen noch aus 80 Haushaltungen bestehenden Distrikt zu groß seien. Ähnlich war es mit der Centbarkeit der Orte Laudenbach und Hagen, über welche a. 1725 zwischen Würzburg und Haszfeld einerseits und Hohenlohe-Weikersheim andererseits sich förmlich vertragen wurde.

D. Mayer.